

"... ich rief dich bei deinem Namen und gab dir Ehrennamen!" Jes 45, 5

BORUT HOLCMAN

ZUSAMMENFASSUNG Namengebung und Namensrecht sind zwei Begriffe, die man zur schöpferischen Aufgabe der Menschheit zählen kann. Wie diese mit der europäischen Tradition und biblischen Erzählungen vergleichbar sind, versucht dieser Beitrag an Hand einiger Erzählungen und Abbildungen zu schildern. Das kulturelle Erbe Europas umschließt die Benefizien des Namensrechts genauso wie das historische Rollenspiel beim Namensmissbrauch durch staatliche und religiöse Institutionen.

SCHLÜSSELWÖRTER: • Namengebung • Namensrecht • Rollenspiel
• Anonymität • Namensmissbrauch

ÜBER DEN AUTOR: ao. Univ. Prof. Dr. Borut Holcman, Universität Maribor, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Mladinska ulica 9, 2000 Maribor, Slowenien, e-mail: borut.holcman@um.si.

DOI 10.18690/978-961-286-016-27 ISBN 978-961-286-382-1

**“... I have sent for you by name, giving you a name of honour.”
(Isaiah 45:4)**

BORUT HOLCMAN

ABSTRACT The naming and naming right are two concepts that one can count to the creative tasks of humanity. How this is comparable in the European tradition with biblical narratives, the author is trying to present through some narrations and illustrations. The cultural heritage of Europe spans an arc on the benefits of the right of naming through the roll-up to the misuse of names by the state and religious institutions through history.

KEYWORDS: • naming • naming rights • role-play • anonymity • name abuse

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

B. Holcman: "... ich rief dich bei deinem Namen und gab dir Ehrennamen!"

Jes 45, 5

Vorwort

Der Name ist dein Schicksal¹. Namengeben und Recht auf einen Namen haben in der Geschichte des Menschen eine schöpferische Aufgabe, die von der Rechtsstellung bei der Geburt bis zum Rollenspiel des Namensmissbrauches reicht. Dies alles ist das Kulturerbe des Menschen und dieser Beitrag soll einen kleinen Einblick in den Alltag in Geschichte und Gegenwart als Spiegel des weltlichen wie auch biblischen europäischen Kulturerbes darstellen.

Der Stand der Forschung – Name, Namengebung, Namensrecht

Das klassische Nachschlagewerk zur Rechtsgeschichte – das Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte – führt zwei rechtliche Phasen zum Namen an, das Recht einen Namen zu haben² und das Recht einen Namen zu geben³. Die Konsequenz dieser beiden Begriffe ist die "Macht des Namens", wie dies Karen Radner⁴ in ihrer Arbeit betont und wie es sich ja auch aus dem zweiten Teil des Titels dieses Beitrages ableiten lässt. Ein erster Ansatzpunkt dieser Überlegungen ist die Abbildung zur Präsentation und Namengebung des Heiligen Johannes des Täufers (Johannesfall).



Abbildung 1: Wandmalerei, Canterbury: Cathedral-Chapel of St. Gabriel, Präsentation des Neugeborenen als privatrechtlicher Akt und Namensgebung: Sammlung Kocher, Nr. 05721.

Die Geschichte des hl. Johannes des Täufers erzählt, dass seine Mutter – Elisabeth, Weib des Zacharias, des Priesters "von der Ordnung Abia", unfruchtbar war. "Sie waren aber alle beide fromm vor Gott und wandelten in allen Geboten und Satzungen des Herrn untadelig. Und sie hatten kein Kind; denn Elisabeth war unfruchtbar, und waren beide wohl betagt." (Lukas, 1, 5-7). Als Zacharias im Tempel seinen priesterlichen Aufgaben nachkam, empfing er eine Offenbarung: Er und seine Frau würden ein Kind bekommen. Er, Zacharias, solle ihn Johannes

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

B. Holcman: "... ich rief dich bei deinem Namen und gab dir Ehrennamen!" Jes 45, 5

nennen und er "*wird groß vor dem Herrn*" sein. Das aus der Betagtheit der beiden resultierende Misstrauen führte dazu, dass Zacharias bis zum Tag der Namensgebung stumm werden sollte. Als die Zeit für Elisabeth kam, "*gebar sie einen Sohn.*" Am achten Tage kamen dann die Nachbarn und Verwandten um den Sohn dem Brauche der Hebräer folgend zu beschneiden und sie "*hießen ihn nach seinem Vater Zacharias.*" (Lukas 1, 59). Nach der Tradition der Namensgebung unter Hebräern soll der Nachfolger (so die Überlegungen von Schmidt-Wiegand) den Familienzusammenhang durch die Namensgebung verdeutlichen. Das Kind soll den Namen eines Verwandten, den des Vaters oder Großvaters bekommen. Durch Namen wird auch die Zukunft gesichert, die bei Hebräern noch bedeutsamer ist, nämlich die Erwartung des Erlösers. Aus der Johannesgeschichte geht aber ein Bruch mit der Tradition hervor. Beide, Mutter und Vater, verlangen etwas, was nach der Tradition nicht in den Familienzusammenhang passt: "... *Ist doch niemand in deiner Freundschaft, der also heiße.*" Nach des Vaters Akzeptanz des Traditionsbruches bekam dieser seine Redefähigkeit zurück.⁵

Dieser Überlieferung und der ikonographischen Darstellung folgend soll dem Forschungsstand weiter nachgegangen werden. Den Beginn bildet das Bewusstsein des Menschen und seine Identität, um dann den Einflüssen von Kultur, Vernunft und Ökonomie nachzugehen.

Überlegungen zur Auffassung der Namensgebung im HRG

Jemandem einen Namen zu geben ist eine Willensäußerung des Namensgebers. Das Deutsche Wörterbuch von J. Grimm definiert unter Name, Namen (VII, 322-337) die Namensgebung als – "eine unterscheidende bezeichnung für ein einzelwesen im gegensatze zu anderen derselben gattung"⁶.

1. Akt der Namensgebung

Der Akt der Namensgebung verfolgt das Ziel, eine Person von anderen Personen zu unterscheiden (*nomen proprium*). Es ist nicht zu übersehen, dass sich die Namensgebung an Vorbildern orientierte, wie Schmidt-Wiegand feststellt: "neben Herkunft und Tradition bestimmten Geschmack und Mode die Namenwahl, die der Namensgebung unmittelbar vorausgeht." Wie weit die Namensgebung mit der Tradition eines Stammes oder Sippe verbunden erscheint, ist fraglich. Der Zweifel ergibt sich aus der bei Montesquieu, wenn nicht schon eher, feststellbaren rechtsüberschreitenden, mit der Kultur in Verbindung stehenden Rolle der Namensgebung. Radner betont, dass das Recht auf den Namen und das Recht auf Namensgebung zur Namensmagie tendiert, aus dem Bewusstsein der physischen Vergänglichkeit heraus. Die Namensgebung soll dem Individuum ermöglichen, seine durch physische Vergänglichkeit auferlegten Grenzen zu überwinden. Geist und Name des Individuums bestehen nach dem mesopotamischen Denken aus physischer Existenz, Geist und Namen. Diese Auffassung führt dazu, dass "im Gegensatz zum organischen Körper" die körperlosen Gebilde Name und Geist "nicht den Regeln der Sterblichkeit unterworfen sind"⁷. Daraus ergibt sich die

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

B. Holcman: "... ich rief dich bei deinem Namen und gab dir Ehrennamen!"

Jes 45, 5

Aufgabe des Namenträgers, nach Schmidt-Wiegand, "ein urtümlicher Namenglauben ... nach dem der Name und das Wesen des Namenträgers identisch sind. Seine Nachwirkungen sind, besonders im Bereich des Volkskundlichen, bis auf den heutigen Tag zu verspüren⁸."

2. Folgen der Namengebung

Wie schon im vorigen Abschnitt angedeutet – ist die Namengebung mit den Kategorien sterblich/unsterblich verbunden. Die Aufnahme des Kindes in die Hausgemeinschaft begründet dessen Rechtsfähigkeit. Der *status personae* ist in der europäischen Rechtstradition – Privatrecht – sehr bunt und ist von politisch-verfassungsrechtlichen Voraussetzungen bestimmt und abhängig. Den Ausschlag bei der Namenswahl gab der Vater. Die europäische Tradition, die durch verschiedene Sippen- und Stammesregelungen in einem mehr als hundertjährigen Rechtsleben geprägt wurde, musste der Ethik der Christlichen Provenienz Vorrang geben. Die christliche Provenienz fußt im hebräischen oder sogar noch älteren – mesopotamischen Denken (Gilgamesch)⁹.

Folgen der Namensgebung bestehen, so Lockemann, im Recht des Namenerwerbs, der Namensänderung und des Namensschutzes. Hervorgehoben soll nur das erste Element werden, nämlich das Recht auf den Namenserwerb. Der Name sollte als "sprachliche Bezeichnung einer individuellen Person" von anderen Personen unterscheiden¹⁰ und ihr die ihr zustehenden Rechte und Pflichten einräumen. Deshalb ist die Aufnahme des Kindes sehr wichtig, ihr folgt die Festlegung des Namens (ähnlich dem Erwerb der Rechtsfähigkeit). Dafür sah die Gesellschaft (Sippe, Stamm, ...) einen rechtsförmlichen Akt vor. Ogris sieht den Ablauf durch drei Personen bestimmt: Mutter, Kind und dem Inhaber der personenrechtlichen Herrschaftsgewalt, der Munt (vergleichbar der römischen *patria potestas*). Das Kind wurde auf den Boden gelegt und der Muntwalt hob es auf, nahm es in die Arme und schlug seinen Mantel um den Säugling. Dadurch wurde das Kind als Familienmitglied anerkannt¹¹. Dem rechtsförmlichen Akt ging die Überprüfung der Lebensfähigkeit (mindestens zehn Tage) und die Taufe voraus. Die Lebensfähigkeit des Kindes bestimmte sich durch die Fähigkeit eines Neugeborenen nach der Geburt selbständig fortzuleben beziehungsweise durch die Gehörzeugen, wie es die Heidelberger Bilderhandschrift zu Sachsenspiegel Lehnrecht 20 § 1 visualisiert (Abb. 2). Die Gehörzeugen sind keine bestimmten Personen, sondern repräsentieren die Allgemeinheit.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

B. Holcman: "... ich rief dich bei deinem Namen und gab dir Ehrennamen!" Jes 45, 5



Abbildung 2: Buchmalerei, Fol. 5r, Lnr. 20 § 1: Gehörzeugen für die Geburt eines Kindes. Sammlung Kocher, Bild Nr. 05214.

Die Abb. 2 hat übrigens eine doppelte Funktion, nämlich die Darstellung der Lebensfähigkeit einerseits und andererseits die des Beginnes der Rechtsfähigkeit.

3. Abschluss und Vergleich mit der biblischen Erzählung

Der Fall des Johannes des Täuferes schildert die Tradition die

1. mit dem Ablauf der Zeit nach der Geburt zu den europäischen Traditionen gezählt werden kann, allerdings mit der Variante, dass bei Johannes nur acht Tage an Stelle von zehn Tagen Frist besteht;
2. im Vergleich des Kreises der Verwandten gesehen werden kann. Die sind acht Tage nach der Geburt zum Haus von Zacharias und Elisabeth gekommen um das Kind zu beschneiden (zu taufen) und damit die Namensgebung – zugleich auch die Rechtsfähigkeit zu bestätigen – hier könnte man an ein Publizitätsverfahren denken.
3. Der dritte ergibt sich von sich selbst – die Auswahl des Namens: Johannes. Die Verwandten und Nachbarn haben die Frage gestellt: "*gibt es keinen mit solchen Namen in der Verwandtschaft?*". Damit äußert sich die Tradition, die auch Radner beschrieben hat und die aus einer kulturspezifischen Umgebung kommt – die Sterblichkeit des Menschen auszuschließen durch den Namen des Individuums, den ein Familienmitglied getragen hatte. Durch den Namen des Vaters oder Großvaters verdeutlicht sich der Familienzusammenhang und es ergibt sich eine Zukunftssicherung.
4. Der vierte Vergleichsversuch kommt aus der Rolle des Vaters: Zacharias, der Vater, soll den Namen bestimmen – ihm steht die personenrechtliche Herrschaftsgewalt zu.
5. Mit der Namensnennung kommen wir zur Zäsur, denn der Stumme spricht wieder und dem Kind wird vor dem Herrn das Großwerden versprochen. Dieses Resultat geht auf die hebräische Tradition zurück. Und mit der Nennung des Namens – Johannes – wird man aus der Anonymität geholt.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

B. Holcman: "... ich rief dich bei deinem Namen und gab dir Ehrennamen!"

Jes 45, 5

Zu den Quellenangaben im HRG könnte man ergänzend bemerken, dass die Traditionen des historischen Europas der philosophischen, rechtlichen und religiösen Umgebung Athens, Roms und Jerusalems entsprechen.

Name zwischen Identität und Anonymität

Einen Namen zu haben, das ist eine Voraussetzung dafür, dass ein Mann gerufen werden oder berufen sein kann, dass man ihn kennt und dass er damit vernünftigerweise von der Gesellschaft eine Identität zugesprochen bekommt. Und wie soll man Anonymität einstufen?

Eine von den möglichen Herausforderungen stellt sich mit der Frage der Autorschaft. Papst äußert sich dazu in einem Problemaufriss wie folgt: *"Das Wissen vom Autor definiert den Bereich der Texte, die er gelesen und der anderen Autoren, die er gekannt haben kann. Er bestimmt die historischen Ereignisse, deren Zeuge er gewesen sein und den Personenkreis, den er adressiert haben kann. Er erlaubt uns, Verbindungen zwischen unterschiedlichen Texten unter der Voraussetzung herzustellen, dass sie von einem Autor stammen. Wenngleich in diesen Daten nicht das Bewusstsein und die Intentionen eines Autors stecken, sie markieren doch den Horizont, in dem Texte gelesen werden können. Der Autor definiert nicht die Bedeutung, aber er konstatiert doch die Annahmen, die herangezogen werden können, um historische Bedeutungen zu (re)konstruieren. Der Zugang zum Text wird nach wie vor durch die Idee des Autors im Sinne einer solchen Schaltstelle unterschiedlicher Wissensvoraussetzungen reguliert. Und der Name des Autors ist bis heute eine der wichtigsten Markierungen dieser Schaltstelle. Der Name des Autors ist eines der wichtigsten Zeichen, mit denen es uns möglich wird, ein bestimmtes Wissen auf einen Text zu beziehen."*¹² Ist man allerdings am privatrechtlichen Bereich (Personenrecht, Schuldrecht, Sachenrecht, Erbrecht und Familienrecht) orientiert, so ist die Sache mit der Anonymität mit einem ganz anderen Problem verbunden. Es geht um die Abwesenheit (sehr oft ganz absichtlich) von Eigennamen. Am häufigsten kommt dies in der Bibel hervor. Da ist z. B. in dem Buche der Richter von der Mutter von Simson die Rede, auch sie war unfruchtbar. Im Text steht allerdings, dass es sich um einen Mann aus dem Geschlecht der Daniter, Manoah, und sein Weib handelt. Die Frage, die sich nun stellt, ist die nach der Auswirkung dieser Anonymität, wie sich die Bilder innerhalb der Erzählung ergeben¹³. Als erstes muss man sich bewusst sein, das nicht nur die Frauen in biblischen Erzählungen anonym sind, es trifft auch auf eine noch größere Anzahl von Männern, Dienern, Sklaven, Boten, Engeln und Tieren zu.

Was kann oder könnte man daraus schließen? Kann man etwa einen Vergleich zum Sachsenspiegel aufbauen? Wenn man die Bilder betrachtet, sieht man Personen in verschiedenen Situationen, z.B. die Erbteilung der Brüder oder eine Ehescheidung. Die Namen der Personen kennen wir nicht, was wir kennen sind die Geschichten/Erzählungen des Rechtslebens. Die sozialen Gruppierungen und

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

B. Holcman: "... ich rief dich bei deinem Namen und gab dir Ehrennamen!" Jes 45, 5

Personen der biblischen Erzählungen waren vielfach anonym und trotzdem ein Teil der menschlichen Landschaft. Alle Erzählungen des Sachsenspiegels oder anderer Rechtsbücher haben mit den biblischen Erzählungen auf den ersten Blick das Unpersönliche gemeinsam, aber bei näherer Betrachtung werden deren Persönlichkeiten und Geschichten lebendig, dynamisch und plastisch¹⁴.

Wie ist die persönliche Identität von Namenlosen einstuft? Da ist ja die Individualität abwesend, sogar verhindert. Wir können nur die Motivation und deren Beziehungen analysieren. Wir können das Zusammenspiel der Anonymitäten erforschen durch Blickwinkel, eingengt durch das Fehlen des Eigennamens und damit der Identität. Und trotzdem kann die Anonymität die persönliche Identität des Charakters auslösen oder verhindern. Wie soll man das verstehen? Einfach am Beispiel der Erbteilung zwischen den Geschwistern. Die Beziehung unter ihnen ist Verwandtschaft, die wegen des Todes eines Vorfahren zur Erbteilung führt. Die formalisierte Regel führt dazu, dass der Bärtige, der ältere, die Stücke in zwei Haufen teilt. Der Jüngere steht mit Unfähigkeitsgestus abwartend da. Durch dieses Vorgehen wird die persönliche Identität ausgelöst und die Beziehung eingeleitet (Vgl. Abb. 3)¹⁵.



Abbildung 3: Buchmalerei, Fol. 16r, Ldr. III 29 § 2. Der Ältere Teilt, der Jüngere Wählt.¹⁶

Das ist eine Rollenidentität, die dem Typus entspricht. Eine Rolle aufzunehmen bedeutet, die eigene Persönlichkeit vorerst aufzugeben. In dem Maße, indem z.B. der Beamte in der Rolle die Beherrschung erreicht, rückt die Person beiseite oder ist verdeckt. Reinhartz zitiert in ihrem Buch Natanson, der in der Tat eine Dichotomie zwischen sozialer Rolle und persönliche Identität sieht und er schlägt vor, dass man die Rollenbezeichnungen, die anonyme Charaktere kennzeichnen und ihre Individualität weiter verdecken, trotz der Anerkennung in der "die Person in ihrer vollen Integrität erholt wird"¹⁷.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

B. Holcman: "... ich rief dich bei deinem Namen und gab dir Ehrennamen!"

Jes 45, 5

Gewalt im Namen des/von Jemanden zu handeln

Einen Namen zu haben, bedeutet, dass man eine positive Aus- und Bezeichnung besitzt. Aber, ist das wirklich? Die Frage stellt sich im Zusammenhang mit dem Missbrauch der Namensgewalt. Gewalt im persönlichen, familiären, schulischen, religiösen Bereich geht hervor aus der Verantwortung, die man mit dem Namen bekommen und als Person übernommen hat. Die Geschichte lehrt das Gegenteil. Kriege in den letzten hundert Jahren und die Kriege in der Nähe kann man primär nur als bewusste körperliche Schadenszufügung verstehen. Popitz definiert es als "Machtaktion, die zur absichtlichen körperlichen Verletzung führt"¹⁸.

Schlimmer, obwohl schon Gewalttaten zwischen Personen einen Schaden bewirken können, ist die Gewalt der Institutionen, die diese für kurzfristige Interessen der Politik einsetzen. Besonders negativ erscheint die Beteiligung der Religion und der religiösen Institutionen im Namen Gottes, um den zweifelhaften Interessen der Politik zu dienen, etwa durch die Anrufung Gottes um Unterstützung im Krieg zur Erreichung der scheinbar gerechten Sache. Das Verdorbene dabei ist, dass in allen Kriegen die "Christen an beiden Seiten des Kampfeldes waren und beide Seiten beten um Sieg. Sie glaubten, Gott würde nur auf ihrer jeweiligen Seite – der österreichischen, der deutschen oder auch der russischen, englischen bzw. französischen Seite – stehen und den jeweiligen anderen Feind bestrafen"¹⁹. Die Geschichte liefert noch schlimmere Fakten: Der dreißigjährige Krieg, die Grausamkeiten, die durch die Truppen über Europa in Zeiten der Christianisierung ausgeübt worden sind. Alles im Namen Gottes, oder im Namen des Kaisers, der seine Würde von Gottes Gnaden inne hatte.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

B. Holcman: "... ich rief dich bei deinem Namen und gab dir Ehrennamen!" Jes 45, 5



Abbildung 4: Im Namen der Katholischen Kirche. Sammlung Kocher, Nr. 02804.²⁰

Schlussbetrachtungen

Name, Namensrecht und Namengebung ist für den Menschen eine schöpferische Aufgabe. Nehmen wir nur die biblischen Berichte, in denen der Schöpfer dem Menschen allerlei Tiere von dem Felde brachte um zu sehen, wie er sie nennen werde: "denn wie der Mensch allerlei lebendige Tiere nennen würde, so sollten sie heißen. Und der Mensch gab einem jeglichen Vieh und Vogel unter dem Himmel und Tier auf dem Felde seinen Namen; aber für den Menschen ward keine Gehilfin gefunden, die um ihn wäre²¹." Namengebung und Recht auf Namen ist eine positive Sache, die aber der Mensch durch sein Rollenspiel zum "Puppentheater" machte und sie durch Gewalt vernichtete. Und das alles im Namen eines anderen und ohne eigene Verantwortung.

Dieser Beitrag entstand zur Ehre des Jubilars und aus der Dankbarkeit für die sich in fast einem Vierteljahrhundert entwickelnde Vater Sohn-Beziehung. Der Jubilar hat einen Namen bekommen und wie die orientalische Erzählung über den Sohn

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

B. Holcman: "... ich rief dich bei deinem Namen und gab dir Ehrennamen!"

Jes 45, 5

ohne Namen berichtet – er hat einen Namen bekommen, er träumt und durch sein Wirken ermöglichte er unter anderem auch dem Autor diese Worte, seinen eigenen Traum zu träumen.

Endnoten

¹ S. Kiley, R. Gordon, *Your Name is Your Destiny*, New York 1984.

² U. Lockemann, Namensrecht, in: HRG 3 (1984), Sp. 836-843.

³ R. Schmidt-Wiegand, Namengebung, in: HRG 3 (1984), Sp. 832 – 836.

⁴ K. Radner, Die Macht des Namens. Altorientalische Strategien zur Selbsterhaltung. Wiesbaden 2005. "... eine Darstellung jener Möglichkeiten handeln soll, die der Name dem Individuum zur Überwindung der physischen Vergänglichkeit und zu seiner Verewigung bietet." (Prolegomena, S.1).

⁵ Vgl. Lukas 1, 5-25; 39-45; 57-64.

⁶ R. Schmidt-Wiegand, Ebd., Sp. 833.

⁷ Vgl. K. Radner, Ebd., S. 1.

⁸ R. Schmidt-Wiegand, Ebd., Sp. 834. An dieser Stelle ist auf die Arbeit von Max Gottschald, Deutsche Namenkunde, aufmerksam machen. Gottschald unterscheidet bei der Definierung der Namensebenen die Ebene des sprachlichen Inhalts: Bezeichnung, Bedeutung und Sinn. Vgl. M. Gottschald, Deutsche Namenkunde. 6. durchgesehen und bibliographisch aktualisierte Auflage. Berlin-New York 2006. S. 15-16.

⁹ Vgl. K. Radner, Ebd., S. 1.

¹⁰ Vgl. U. Lockemann, Namensrecht, in: HRG 3 (1984), Sp. 836.

¹¹ W. Ogris, Aufnehmen des Kindes, in: HRG 1 (1971), Sp. 253.

¹² S. Pabst, Anonymität und Autorschaft. Ein Problemaufriss. In: Anonymität und Autorschaft. Zur Literatur- und Rechtsgeschichte der Namenlosigkeit. Stephan Pabst Hg. Berlin, Boston (2011). S. 1. Der Autor zitiert Susan S. Lanser, "The Author's Queer Clothes. Anonymity and Sex(uality), and 'The Travels and Adventures of Mademoiselle Richilieu'", in: *The Faces of Anonymity. Anonymous and Pseudonymous Publication from the Sixteenth to the Twentieth Century*, Hg. v. Robert J. Griffin, New York 2003, S. 81–102.

¹³ Vgl. A. Reinhartz, "Why Ask My Name?" Anonymity and Identity in Biblical Narrative. New York, Oxford 1998, S. VII.

¹⁴ Vgl. A. Reinhartz, Ebd., S. 3.

¹⁵ Vgl. W. Schild, Die Ordnung und ihre Missetäter, in: *Justiz in alter Zeit*. Rothenburg o. d. Tauber 1989. S. 79.

¹⁶ G. Kocher, Bildersammlung, Abbildung Nr. 05327. Buchmalerei Fol. 16r-5-ldr. III 29 par.2: das Erbteil ist hier nicht speziell als Grundeigentum vorgestellt, sondern als die Summe aller erbfähigen Güter überhaupt und deshalb in Form undefinierbarer Stücke dargestellt - der Bärtige - der die Stücke in 2 Haufen teilt- ist der Ältere Erbe - der Jüngere steht mit Unfähigkeitsgestus abwartend dabei - erst nach Beendigung der Teilung darf er wählen - der Ältere teilt-der Jüngere wählt.

¹⁷ Vgl. A. Reinhartz, Ebd., S. 12. Maurice Natanson, Phenomenology, Role, and Reason: Essays on the Coherence and Deformation of Social Reality (Springfield, III.: Charles C. Thomas, 1974), 163, 164, 170 – Zitiert nach Reinhartz.

¹⁸ H. Popitz, Phänomene der Macht. Tübingen 2009, S. 48.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

B. Holcman: "... ich rief dich bei deinem Namen und gab dir Ehrennamen!" Jes 45, 5

¹⁹ S. J. Lederhilger, Vorwort. Gewalt im Namen Gottes. Die Verantwortung der Religionen für Krieg und Frieden. 16. Ökumenische Sommerakademie Kremsmünster 2014. Frankfurt am Main 2015. S. 8.

²⁰ Grausamkeiten im Namen der katholischen Kirche durch die spanischen Truppen Philipps II. In den Niederlanden. Strafvollzug, Galgen, Köpfen, Eertränken. Sammlung Kocher, Bild Nr. 02804.

²¹ 1. Mose 2, 19-20.

Literatur

Gottschald, M. (2006) Deutsche Namenkunde. 6. durchgesehen und bibliographisch aktualisierte Auflage. Berlin-New York.

Kiley, S.; Gordon, R. (1984). Your Name is Your Destiny. New York.

Kocher, G. (1992) Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie. München.

Kocher, G. (1997) Privatrechtsentwicklung und Rechtswissenschaft in Österreich. Grundlagen des Studiums. 2. verbesserte und erweiterte Auflage. Unter Mitwirkung von Markus Steppan. Wien. Köln. Weimar.

Lederhilger, S. J. (Hg.) (2015) Gewalt im Namen Gottes. Die Verantwortung der Religionen für Krieg und Frieden. 16. Ökumenische Sommerakademie Kremsmünster 2014. Frankfurt am Main.

Lockemann, U. (1984) Namensrecht. HRG 3. Berlin, Sp. 836-843.

Ogris, W. (1971) Aufnehmen des Kindes. HRG 1. Berlin. Sp. 253-254.

Ogris, W. (1978) Lebensfähigkeit. HRG 2. Berlin. Sp. 1657-1658.

Pabst, S. (2011) Anonymität und Autorschaft. Ein Problemaufriss. In: Anonymität und Autorschaft. Zur Literatur- und Rechtsgeschichte der Namenlosigkeit. Stephan Pabst Hg. Berlin, Boston.

Popitz, H. (2009) Phänomene der Macht. Tübingen.

Radner, K. (2005) Die Macht des Namens. Altorientalische Strategien zur Selbsterhaltung. Wiesbaden.

Reinhartz, A. (1998) "Why Ask My Name?" Anonymity and Identity in Biblical Narrative. New York, Oxford.

Schmidt-Wiegand, R. (1984) Namengebung. HRG 3. Berlin. Sp. 832-836.